



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (298)

Wer nicht hören will!

Einer aktuellen Forsa-Umfrage zufolge wird hierzulande eine schlagkräftige Erziehung praktiziert. Rund der Hälfte der Eltern soll nach dem Motto „Wer nicht hören will, muss fühlen!“ bisweilen gegenüber ihren Sprösslingen die Hand ausrutschen. Auch wenn die befragten Mütter und Väter nicht unbedingt aus Überzeugung, sondern eher aus Hilflosigkeit maßregeln, ist diese Praxis nicht im Sinne des Gesetzgebers. Denn seit dem Jahre 2000 haben Kinder gemäß § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung, nach welchem körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Obwohl es sich hierbei um ein „Gewaltverbot“ handelt, hat dieses kein absolutes Verbot aller körperlichen Erziehungsmaßnahmen zur Folge. Ziel der Regelung ist es, der Anwendung von Gewalt als Erziehungsmittel entgegen zu wirken, ohne die Eltern jedoch automatisch zu kriminalisieren. Eine Kriminalisierung im familiären Bereich hätte ansonsten wenig tragbare Konsequenzen. So würde bereits eine strafbare Freiheitsberaubung vorliegen, wenn die Eltern ihr Kind daran hindern, die Wohnung zu verlassen, bevor es seine Hausaufgaben erledigt hat. Das bedeutet aber nicht, dass Väter oder Mütter stets straflos agieren. Denn diese können sich sehr wohl bei erheblichen Verletzungen jedweder Art strafbar machen. Nach Ansicht des Amtsgerichts Burgwedel soll beispielsweise das heftige Ohrfeigen eines zwei Jahre alten Kleinkinds nicht durch ein Züchtigungsrecht gerechtfertigt sein und den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung erfüllen. Werden die Grenzen der erlaubten Erziehungsmittel überschritten, kann das beeinträchtigte Kind gegenüber seinen „Rabeneltern“ aus dem BGB aber keinen Unterlassungsanspruch herleiten. Die Heranwachsenden können kein Gericht anrufen. Man kann sich somit die Frage stellen, ob der Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung den Schutzbefohlenen viel bringt. Gleichwohl können sich bei der Missachtung des Gewaltverbots zivilrechtliche Konsequenzen ergeben. Um das Kindeswohl sicherzustellen, somit auch um eine gewaltfreie Erziehung zu gewährleisten, kann der Staat geeignete Maßnahmen ergreifen. Im äußersten Falle ist das Familiengericht befugt, das beeinträchtigte Kind aus der Familie zu nehmen und den Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Dies war jedoch bereits nach alter Rechtslage möglich. Unabhängig hiervon soll den Heranwachsenden bei der Nichtachtung der gewaltfreien Erziehung gegenüber den Erziehungsbe rechtigten nunmehr ein Schadenersatz zustehen.

Für Eltern empfiehlt es sich daher, ihre Sprösslinge stets respektvoll und nicht entwürdigend zu behandeln. Nach juristischem Duktus sind Handlungen entwürdigend, die das Ehr- und Selbstwertgefühl in einem vom Anlass der Erziehungsmaßnahme nicht zu rechtfertigenden Maß verletzen. Das Gesetz

regelt zwei Fälle entwürdigender Maßnahmen: die körperliche Bestrafung sowie die seelische Verletzung. Im Rahmen der Letztgenannten sind unter anderem alle Aktionen unzulässig, die das Kind dem Gespött und der Verachtung anderer Personen preisgeben und so seine Selbstachtung in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen. Für alle, die mit dieser Definition nichts anfangen können, wurde im Rahmen der Gesetzesbegründung ein Beispiel genannt. Eine seelische Verletzung soll dieser zufolge vorliegen, wenn ein Kind von seinen Eltern gezwungen wird, sich in der Öffentlichkeit oder vor seinen Kameraden mit einem Schild um den Hals zu zeigen, welches auf seine Verfehlung hinweist. Eine Situation also, die man zumindest nach Ansicht der Politik gelegentlich zu Gesicht bekommt!

Was für Eltern gilt, muss natürlich auch für Lehrpersonen gelten. Im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist ein Züchtigungsverbot in der Lehre ausdrücklich geregelt. Entsprechende Normen ergeben sich auch aus den Schulgesetzen der Länder. In diesem Zusammenhang sei eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau erwähnt, das über bizarre pädagogische Maßnahmen befinden musste. Hier hatte eine Grundschullehrerin lautend Schülern, um diese von dem Stören des Unterrichts abzuhalten, den Mund mit einem Klebeband zugeklebt. Wie sich herausstellte, handelte es sich hierbei um ein langfristiges Vorgehen. Die Schule sprach nach Bekanntwerden der praktizierten Methode eine außerordentliche Kündigung aus, die jedoch vor dem Gericht mangels vorheriger Abmahnung keinen Bestand hatte. Zwar stellte die Kammer derartige Maßregeln in Frage, doch kam die Besagte nochmals mit einem blauen Auge davon. Insoweit machten die Richter deutlich, dass in dem „Mundtot machen“ objektiv eine Herabwürdigung der Persönlichkeit des Schülers liege. Der Klägerin selbst sei dies wohl nicht bewusst gewesen. Sie sei offensichtlich davon ausgegangen, dass sie sich im Rahmen des Erlaubten bewege. Dies möge wohl auch daran gelegen haben, dass die Klägerin seit Jahren diese Erziehungsmaßnahme ergriffen habe, ohne dass sich diesbezüglich jemand beschwert hätte. Die Tatsache, dass die „Erziehungsmaßnahme“ die nicht betroffenen Schüler belustigt haben möge, wirke sich zwar nicht zugunsten der Befreifenden aus. Würde man allerdings – so die Kammer weiter – allgemein zum Anlass nehmen, Lehrern außerordentlich zu kündigen, die durch ihr Verhalten Schüler das ein oder andere Mal dem Spott der Mitschüler aussetzen, müssten die derzeitigen Lehramtsaspiranten nicht so lange auf eine Referendarstelle warten.

Völlig verunsicherten Eltern von Kindern, die nicht hören, sei daher geraten: Besorgt diesen am besten ein Hörgerät!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

**Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe**

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de